

**Möglichkeiten der Eingruppierungen im Bibliotheksbereich beim Bund**  
**a) nach Tarifvertrag, b) nach „Eingruppierungsrichtlinie“**

<b>EG</b>	<b>Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund)</b>	<b>Eingruppierungsrichtlinie für Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten</b>
	Anlage 1 – Entgeltordnung, Teil III Abschn. 2: Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen u. anderen wiss. Anstalten	Vom 23. November 2022 (BMI)
	<i>Einleitg. in EG 2-5 u. 9b: „Beschäftigte im Fachdienst in Arch., Bibl., Büch. (, Mus. od. and. wiss. Anst.) („)“ – „B. d.“ = Beschäft. der</i>	<i>„B. d.“ = Beschäftigte der; „RL“ = Richtlinie</i> <i>Die Eingruppierungsrichtlinie beinhaltet nur die Entgeltgruppen 4 und 6 bis 9a</i>
<b>2</b>	mit einfachen Tätigkeiten (+PE 5)	—
<b>3</b>	mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der EG 2 hinausgeht	—
<b>4</b>	mit schwierigen Tätigkeiten (+PE 4)	B.d.EG3 TV EntgO Bund <sup>x</sup> , der.Tät. mind. zu ¼ gründl. Fachkenntn. erford. (+PE 3)
<b>5</b>	1. mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tät.	—
	2. deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert (+PE 3)	—
<b>6</b>	B. d. EG 5 Fallgruppe 1 od. 2, deren Tät. vielseitige Fachkenntnisse und zu 1/4 selbständ. Leistungen erford. (+PE 1, 2)	B. d. EG 5 Fallgruppe 1 od. 2 TV EntgO Bund <sup>x</sup> , deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert (+PE 2)
<b>7</b>	—	B. d. EG 6 dieser RL, deren Tät. mind. zu 1/5 selbständ. Leistungen erford. (+PE1)
<b>8</b>	B. d. EG 5 Fallgruppe 1 od. 2, deren Tät. vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert (+PE 1, 2)	B. d. EG 6 dieser RL, deren Tätigkeit mindestens zu 1/3 selbständige Leistungen erfordert (+PE1)
<b>9a</b>	—	B. d. EG 6 dieser RL, deren Tätigkeit selbständige Leistungen erfordert (+PE1)
<b>9b</b>	mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprech. Tät. sowie sonstige Beschäft., die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben	<sup>x</sup> <i>Vollständ. Text: B. d. EG 3/5 „des Teils III Abschn. 2 der Anlage 1 zum TV EntgO Bund“</i>
<b>9c</b>	B. d. EG 9b, deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist	<b>Protokollerklärungen (PE) zu TV und RL:</b> PE1: Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen. PE2: <sup>1</sup> Die gründl. und vielseit. Fachkenntn. brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung/des Betriebes, in der/dem die/der Beschäft. tätig ist, zu beziehen. <sup>2</sup> Der Aufgabenkreis der/des Beschäft. muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher u. vielseit. Fachkenntn. ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. PE3: Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.
<b>10</b>	B. d. EG 9c, deren Tät. sich mind. zu 1/3 durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 9c heraushebt	
<b>11</b>	B. d. EG 9c, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 9c heraushebt	
<b>12</b>	B. d. EG 11, deren Tät. sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus d. EG 11 heraushebt	
	<i>PE 4 u. PE 5: hier nicht abgedruckt, s. TV</i> <i>Der TV gilt unverändert fort.</i>	
	<i>Eingruppierungen nach der RL sind möglich, wenn eine Dienststelle diese anwendet und sie für die Beschäftigten günstiger ist; insofern stehen beide „Regelwerke“ nebeneinander.</i>	
		08.12.2022 Wolfgang Folter